

**Stadt Burladingen
Zollernalbkreis**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burladingen vom 20.11.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 24.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.2020 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 16 Abs. 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu den Entscheidungen nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2.1 und § 10 Absatz 2 Ziffer 2.18 zu hören.

**§2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 28.03.2022

Berthold Wiesner
Erster Beigeordneter